

Satzung

des Heimat- und Verkehrsverein Walbeck e.V.

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Walbeck e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Walbeck und als Zusammenschluß aller am Gemeinwohl interessierten Bürger anzusehen. Er ist vom Rat der Stadt Geldern anerkannt und gilt als Dachorganisation aller geselligen Vereine der Ortschaft Walbeck.

B. Aufgabe

§ 2

1. Zweck des Vereins ist

- die Förderung kultureller Zwecke z.B. Sammeln alter Unterlagen und Bilder über die Ortschaft Walbeck,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- Die Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums,
- die kulturelle Betreuung der Walbecker geselligen Vereine bei Heimatfesten (Mundartpflege, Nachprüfung und Bearbeitung der geschichtlichen Daten für Schriften über Walbeck und seine Vereine),
- die Verschönerung des Ortsbildes,
- die Organisation von Veranstaltungen, die der Mittelbeschaffung zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins dienen,
- die Herausgabe von Schriften und Prospekten über Walbeck,
- die Förderung von Vereinen und öffentlichen Einrichtungen, soweit deren Aufgaben gemeinnützig sind.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 5

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelunternehmen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Die natürlichen Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Der Antrag muß von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch den Tod oder durch Ausschluß der Mitgliederversammlung. Es kann ausgeschlossen werden, wer die gemeinnützigen Ziele nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Es kann außerdem ausgeschlossen werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

Rechtsansprüche bei Austritt oder Ausschluß gegen den Verein sind ausgeschlossen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 7

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags.

Die Mitgliedschaft in einem Verein beinhaltet nicht die Einzelmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der Vereine bezweckt lediglich, das der Heimat- und Verkehrsverein bei anstehenden Aufgaben der angeschlossenen Vereine unterstützend auftritt.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

E. Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Ausschüsse
4. die Mitgliederversammlung

F. Vorstand

§ 9

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende und sein-e/ihr-e Vertreter-in

- der/die Geschäftsführer-in und sein-e/ihr-e Vertreter-in
 - der/die Kassierer-in und sein-e/ihr-e Vertreter-in
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und die von der Versammlung zu wählenden Beisitzer-innen an, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer-in. Bei Verhinderung - diese braucht nicht nachgewiesen zu werden - werden diese durch ihre Vertreter-innen vertreten. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand im Rahmen dieser Satzung.
2. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer-innen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Werden Nachwahlen erforderlich, so werden die Nachgewählten für den Rest der Wahlzeit gewählt.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Mitglieder werden schriftlich mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter-in und dem/der Geschäftsführer-in und dessen/deren Vertreter-in zu unterzeichnen ist.
6. Für das Innenverhältnis gilt:
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB darf Ausgaben (Verfügungen) über DM 5.000,- oder in entsprechender Höhe in anderen Währungen nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes tätigen (treffen).
7. Der geschäftsführende Vorstand informiert die übrigen Vorstandsmitglieder über in nächster Zeit anstehende Ausgaben in Höhe von mehr als DM 1.000,-.

G. Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 15 Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Versammlungen werden einberufen durch Bekanntmachungen in den örtlichen Presseorganen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Verein am Walbecker Markt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung erfolgen. Außerhalb der Ortschaft wohnende Mitglieder sollen mit gleicher Frist schriftlich oder (fern-)mündlich eingeladen werden. Die Tagesordnung muß mit den Einladungen angegeben werden. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Vereine, hat eine Stimme. Jeder Verein hat je angefangene hundert volljährige Mitglieder eine Stimme, höchstens vier Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter-in geleitet.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens enthalten:
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - die Wahl der Kassenprüfer

- die Entlastung des Vorstandes
 - die rechtzeitig von den Mitgliedern eingereichten Anträge
 - Verschiedenes (hierzu können keine Beschlüsse gefaßt werden).
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer-in und seinem/ihrer/ihrer Vertreter-in zu unterzeichnen ist.

H. Ausschüsse

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellte(r) Vertreter-in hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Geschäfte werden nach der vom Vorstand erlassenen Anweisung geführt.

I. Geschäftsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

J. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 14

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 15

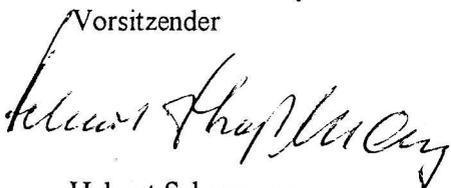
Wird der Verein aufgelöst, muß eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden. Es müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluß muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit derselben Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 16

Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Geldern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Walbeck zu verwenden hat.

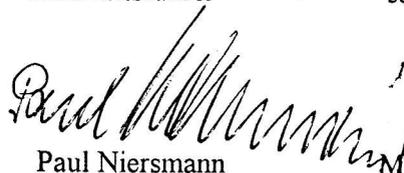
Geldern-Walbeck, den 14. Januar 1999

Vorsitzender



Helmut Schopmans

Geschäftsführer



Paul Niersmann

stellvertretende Geschäftsführerin



Mechthild Kannengießer